

Mutterschaftsentschädigung

Marcel Helfenstein

Die Mutterschaftsentschädigung ist seit mehr als einem Jahr in Kraft. Was hat dies für Auswirkungen für den Arzt als Arbeitgeber, für sein Personal und allenfalls für die mitarbeitende Ehefrau?

Anspruchsberechtigte Frauen (nicht abschliessend) sind:

- Ärztinnen im Angestelltenverhältnis (z. B. im Spital);
- das weibliche Personal in der Arztpraxis (MPA);
- die mitarbeitende Ehefrau in der Arztpraxis mit Lohnbezug;
- freipraktizierende selbständige Ärztinnen mit Erwerbseinkommen.

Voraussetzungen für die Mutterschaftsentschädigung

Die Anspruchsberechtigte muss während neun Monaten vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert sein. Die Frist wird reduziert in Fällen einer vorzeitigen Geburt, und zwar:

- sechs Monate bei Niederkunft vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
- sieben Monate bei Niederkunft vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
- acht Monate bei Niederkunft vor dem 9. Schwangerschaftsmonat.

In dieser Zeit muss die Anspruchsberechtigte mindestens fünf Monate lang einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sein.

Planungsbedarf

Die mitarbeitende Ehefrau ohne Lohnbezug hat kein Anrecht auf Entschädigung. Selbstverständlich fallen dafür auch keine Lohnnebenkosten an wie AHV/ALV/IV/EO, die berufliche Vorsorge und die Unfall- und Krankenversicherung. Erwartet die mitarbeitende Ehefrau im vierten Quartal 2006 ein Kind, kann mit gezielten Massnahmen trotzdem ein Anrecht auf Taggelder erreicht werden. Dazu ist rückwirkend ein Lohn zu zahlen, und zwar auf den 1. Januar 2006 bei einer Geburt im Oktober 2006. Selbstverständlich gehört dann die mitarbeitende Ehefrau auch auf die jährlich zu erstellenden Sozialabrechnungen. Zudem sollten die Lohnzahlungen auch in Zukunft beibehalten werden. Lassen Sie sich rechtzeitig von einem Fachmann beraten, damit später keine negativen Überraschungen auftauchen.

Dauer und Höhe der Entschädigung

Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Kehrt die Mutter früher an ihren Arbeitsplatz zurück, erlischt automatisch der Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung wird in Taggeldform entrichtet. Diese basieren auf dem verdienten Durchschnittseinkommen vor der Niederkunft. Allerdings werden davon nur 80% für die Berechnung herangezogen. Neben einer zeitlichen Limite ist auch die Höhe der Entschädigung nach oben begrenzt. Wer pro Monat mehr als Fr. 6450.– brutto verdient, erhält nur den Maximalbetrag von Fr. 172.– mal 30 Tage für einen ganzen Monat. Selbständige praktizierende Ärztinnen benötigen ein Jahreseinkommen von Fr. 77400.–, um den Maximalbetrag zu erhalten, und zwar ebenfalls Fr. 172.– pro Tag. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Arbeitgebers, allenfalls über die gesetzlichen Limiten Taggelder zu entrichten und dieses Risiko gegen Prämienzahlung zu versichern. Dies gilt auch für die selbständige praktizierende Ärztin. Bei einem Arbeitspensum von weniger als 100% und mit einem kleineren versicherten Lohn fallen die Taggelder dementsprechend tiefer aus.

Anspruch beantragen

Der Anspruch kann von der Mutter oder vom Arbeitgeber eingereicht werden. Bei Frauen im Angestelltenverhältnis läuft dies immer über den Arbeitgeber. Ohne Antrag fliessen später auch keine Taggelder. Selbständig praktizierende Ärztinnen wenden sich direkt an die zuständige Ausgleichskasse. Mit dem Antrag sind entsprechende Dokumente beizulegen wie Ausweisschriften, aus denen die Personalien der Mutter ersichtlich sind, sowie das Familienbüchlein oder die Geburtsurkunde des Kindes.

Fazit

Die Anwendung der Mutterschaftsentschädigung ist noch neu und verlangt nach Informationen. Wie bei anderen bekannten Sozialversicherungen muss die Berechtigte selbst aktiv werden, um in den Genuss von Entschädigungen zu kommen. Der administrative Aufwand ist dabei nicht zu unterschätzen. Ein Pluspunkt ist sicher, dass die Entschädigung bis fünf Jahre nach der Geburt des Kindes noch geltend gemacht werden kann.*

* Nützliche Informationen dazu können unter www.seco.admin.ch/publikationen/00015/index.html?lang=de heruntergeladen werden. Wer es etwas zusammengefasst möchte, kann die Broschüre der kantonalen Ausgleichskassen Nr. 6.02 anfordern oder downloaden.

Korrespondenz:
Marcel Helfenstein
Helfenstein Treuhand
FMH Treuhand Services
Hansmatt 32
CH-6370 Stans
Tel. 041 611 18 21
Fax 041 611 18 20

marcel.helfenstein@fmhtreuhand.ch